

5. Kontroll- und Verwaltungsverfahren

5.1

Das Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen ist in der **Anlage** geregelt.

5.2

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe nach Nr. 1.2.2 werden die Kontrollstellen durch Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften des BayVwVfG tätig.

5.3

¹Von den Kontrollstellen erlassene Verwaltungsakte müssen den Vorgaben des BayVwVfG entsprechen und sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. ²Soweit erforderlich, sind die Verwaltungsakte nach den Vorschriften des VwZVG¹³ durchzusetzen.

5.4

¹Im Fall eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Kontrollstelle führt diese das Abhilfeverfahren durch. ²Hilft die Kontrollstelle dem Widerspruch ab, leitet sie eine Kopie des Abhilfebescheids der Landesanstalt zu. ³Hilft die Kontrollstelle nicht ab, so legt sie den Widerspruch mit eigener Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt zur Entscheidung vor, die auch den Widerspruchsbescheid erlässt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO¹⁴). ⁴Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landesanstalt entscheidet diese selbst (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

5.5

¹Anfechtungs- und sonstige verwaltungsgerichtliche Klagen, die sich auf Maßnahmen der Kontrollstelle im Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 beziehen, sind gegen die Kontrollstelle selbst bzw. ihren Träger zu richten. ²Ist die Landesanstalt unmittelbar als Ausgangsbehörde tätig geworden, ist die Klage gegen den Freistaat Bayern zu richten.

¹³ **[Amtl. Anm.:** Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist.

¹⁴ **[Amtl. Anm.:** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991[1] (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237).